

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. October 1888.

27.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 21. October 1888, Z. 16355,

betreffend den laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1888, Z. 17631, mit Allerh. Entschliebung vom 1. October 1888 genehmigten Beschluß des Görzer Landesausschusses über die Vertheilung der Gemeindegünde der zur Steuergemeinde Plava gehörigen Fractionen Brestje und Figovica.

§ 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde Plava unter der Tabular Nr. 20 und im Steuerkataster dieser Gemeinde mit den Parc. Nr. 729/₁₃, 729/₁₄, 729/₁₉ und 729/₂₀, auf Namen der Gemeindefractionen von Brestje und Figovica eingetragenen Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 34 Joch 1290 Quadratklaster, gleich 20-0440 Sect. sind unter die Inassen dieser Fractionen, welche Familienhäupter sind, und im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung an denselben Nutzungsrechte haben, zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Werth des Grundes derart zu vertheilen, daß ein jeder ausschließlicher Eigenthümer des ihm bei der Vertheilung zugewiesenen Antheiles wird.

Jedem Theilnehmer wird ein einziger Antheil zugewiesen.

Die dormaligen Parcellen 729/₁₃, 729/₁₉ und 729/₂₀, sowie der bewaldete Theil der dormaligen Parc. Nr. 729/₁₄, sind als Wälder zu erhalten und werden auf dieselben die in den bestehenden forstlichen Gesetzen und Verordnungen vorgezeichneten Normen Anwendung finden.

§ 2.

Der Gemeinderath wird das Verzeichniß aller Theilnehmer verfassen und dasselbe im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung veröffentlichen.

§ 3.

Sobald dieses Verzeichniß in Rechtskraft erwachsen sein wird, ist die Vertheilung vorzunehmen, welche mittelst eines beeideten Geometers unter Mitwirkung zweier, zu einer anderen Gemeinde gehöriger beeideter Schätzleute bewerkstelligt werden wird.

Das Operat derselben ist für sämtliche Interessenten mit Ausschluß jeder Berufung bindend. Der Sachverständige und die Schätzleute sind von den Interessenten zu ernennen.

§ 4.

Die Zutheilung der einzelnen Parcellen ist mittelst Losziehung, an welcher die Interessenten selbst theilnehmen können, durchzuführen.

Nach vollendeter Losziehung steht es den Interessenten frei, behufs besserer Arrondirung ihres Grundbesitzes ihre bezüglichen Parcellen untereinander zu vertauschen.

§ 5.

Bei der Vertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Zugang zu jeder Parcellen und wo es nothwendig ist auch über angrenzende Parcellen frei bleibe.

§ 6.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grund deren die nöthigen Eintragungen und Löschungen sowohl im Grundbuche als auch beim Steueramte erwirkt werden können.

§ 7.

Sobald die Zuweisung der Parcellen erfolgt sein wird, sind die Vertheilungskosten von allen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu tragen und werden nach § 82 der Gemeindeordnung eingehoben.

§ 8.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Jeder an der Vertheilung Theilnehmende ist im Sinne der Beschlüsse des Gemeinderathes vom 14. December 1886, Z. 1381, und 22. März 1887, Z. 287, verpflichtet, für die eigene Parcellen den Betrag von zwölf Gulden in drei gleichen Jahresraten zu je 4 fl. ohne Entrichtung von Zinsen zu zahlen, und werden die eingehobenen Beträge zu Gunsten der Fractionen Brestje und Figovica fruchtbringend angelegt.

Prezis m. p.